

Fachforum 1:

Planung und Bau



Wertgrenzen und Gestaltungsoptionen für die nationale Vergabe von Planungsleistungen:

Wie weit gehen die neuen Freiheiten der Vergabereform?

Melanie Hantschel | Dr. Florian Krumenaker LL.M.

Agenda

- 1. Hintergrund der Streichung des § 3 Abs. 7 S. 2 VgV**
- 2. Aktuelle Rechtslage seit 24.08.2023**
- 3. Vergabebesleunigungsgesetz**
- 4. Rechtsfolgen der Neuerungen**
- 5. Diskussion**

1. Hintergrund der Streichung des § 3 Abs. 7 S. 2 VgV

Inhalt des § 3 Abs. 7 Satz 2 VGV (alte Fassung)

Keine Addition bei Planungsleistungen unterschiedlicher Leistungsbilder

§§

§ 3 Abs. 7 VgV a.F.:

„Kann das beabsichtigte Bauvorhaben oder die vorgesehene Erbringung einer Dienstleistung zu einem Auftrag führen, der in mehreren Losen vergeben wird, ist der **geschätzte Gesamtwert aller Lose** zugrunde zu legen. **Bei Planungsleistungen gilt dies nur für Lose über gleichartige Leistungen**“.

- Gleichlautende Regelungen in SektVO, VSVgV
- Planungsleistungen **unterschiedlicher Leistungsbilder** wurden bei Auftragswertschätzung **nicht addiert**
- Praxis: Addition der Auftragswerte nur in Grenzen der HOAI-Leistungsbilder
- I.Ü. geringere Auftragswerte, damit regelmäßig **nationale Vergaben** (Unterschwelvenvergabe)

Grund der Streichung des § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV

- **Kontext der Streichung:**

Anpassung der VgV erfolgte aufgrund Einführung neuer elektronischer Standardformulare („eForms“) für EU-Bekanntmachungen sowie weiterer europarechtlicher Anforderungen. Mit Inkrafttreten (August 2023) der Verordnung zur Anpassung des Vergaberechts (BGBl. 2023 I Nr. 222) wurde der Satz 2 aus der Verordnung gestrichen.

- **Gründe der Streichung:**

- Begründung der Bundesregierung: „**europarechtlich** erforderliche **Anpassung** des nationalen Vergaberechts“ (BT-Drs. 20/6118, S. 21)
- Seit mehreren Jahren war diese Sonderregelung des deutschen Vergaberechts umstritten und wurde insbesondere von der EU-Kommission als europarechtswidrig moniert.
- Klarstellung, dass für Planungsleistungen „grundsätzlich dieselben Regeln zur Auftragswertberechnung wie für sonstige Dienstleistungen gelten“ (BT-Drs 20/6118, S. 28) aufgrund des laufenden **Vertragsverletzungsverfahrens** der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland

2. Aktuelle Rechtslage seit 24.08.2023

Inhalt des § 3 Abs. 7 Satz 2 VGV (neue Fassung) **Addition bei Planungsleistungen unterschiedlicher Leistungsbilder**

§§

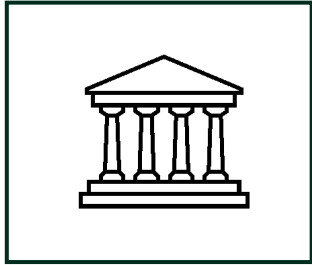
§ 3 Abs. 7 VgV n.F.:

„Kann das beabsichtigte Bauvorhaben oder die vorgesehene Erbringung einer Dienstleistung zu einem Auftrag führen, der in mehreren Losen vergeben wird, ist der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen. ~~Bei Planungsleistungen gilt dies nur für Lose über gleichartige Leistungen~~“.

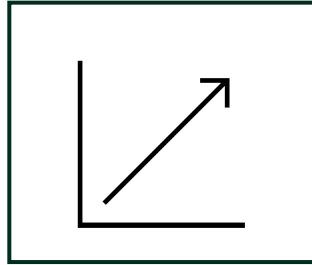
- Gleichlautende Regelungen in SektVO, VSVgV
- Planungsleistungen müssen bei „**innerem Zusammenhang**“ - trotz unterschiedlicher Leistungsbilder - für die Schwellenwertermittlung addiert werden
- **Erreicht / Überschreitet** der geschätzte Gesamtwert den maßgeblichen Schwellenwert (2026/2027: EUR 216.000 netto für „klassische“ Dienstleistungen), so gilt grds. das EU-Vergaberecht für die Vergabe jedes einzelnen Loses
- **Gleichstellung** von Planungsleistungen mit anderen Dienstleistungen

Herausforderungen für öffentliche Auftraggeber

Planungsleistungen müssen addiert werden



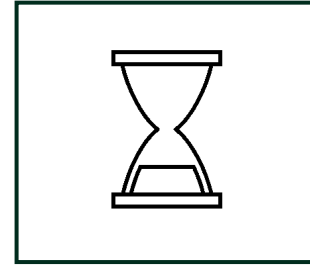
regelmäßig:
**europaweite
Ausschreibung**
erforderlich



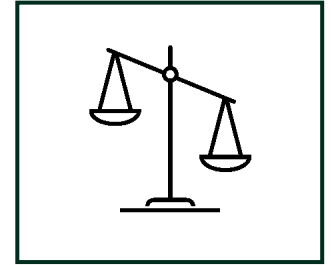
erheblicher Anstieg
von **Aufwand** und
Kosten



mehr **formelle
Vergabeverfahren**
anstelle von
wettbewerblichen
Verfahren (§ 50
UVgO)



Verlängerung der
Verfahrensdauer
(längere Fristen)



Primärrechtsschutz
vor Nachprüfungs-
instanzen

3. Vergabebeschleunigungsgesetz

Vergabebesleunigungsgesetz

a. Definition des Bauauftrags in § 103 Abs. 3 S. 1 GWB

Alte Fassung:

„Baufträge sind Verträge über die Ausführung oder **die gleichzeitige Planung und Ausführung**

1. von Bauleistungen (...) oder
2. eines Bauwerks (...).“

Neue Fassung:

„Baufträge sind Verträge über die Ausführung oder **sowohl die Planung als auch die Ausführung**

1. von Bauleistungen (...) oder
2. eines Bauwerks (...).“



Klarstellung, dass ein **zeitliches Erfordernis nicht besteht**. Es ist für die Definition eines einheitlichen „Bauftrages“ nicht erforderlich, zeitgleich Bauausführungs- und Planungslose auszuschreiben.

Vergabebeschieleunigungsgesetz

b. Geltende Verfahrensvorschrift des § 2 VgV

Alte Fassung:

„Für die Vergabe von Bauaufträgen sind Abschnitt 1 und Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 anzuwenden. Im Übrigen ist Teil A Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (...) anzuwenden“

Neue Fassung:

„Für die Vergabe von Bauaufträgen sind Abschnitt 1 und Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 anzuwenden. Im Übrigen ist Teil A Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (...) anzuwenden.

Satz 2 gilt nicht für Planungsleistungen, die als Los eines Bauauftrags vergeben werden; auf ihre Vergabe ist diese Verordnung anzuwenden.“



Für die Vergabe von Planungsleistungen, die als Teil eines Bauauftrags (§ 103 Abs. 3 S. 1 GWB) vergeben werden, **gelten nicht die Regeln für Bauleistungen** (VOB/A 2. Abschnitt). **Stattdessen gilt die sachnähere VgV**, die in ihrem 6. Abschnitt auch Sonderregelungen zu Architekten- und Ingenieurleistungen enthält.

Vergabebeschleunigungsgesetz

c. Unangetastet: Das 20 %-Kontingent

§ 3 VgV

„(7) Kann das beabsichtigte Bauvorhaben (...) zu einem Auftrag führen, der in mehreren Losen vergeben wird, ist der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen. **Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert den maßgeblichen Schwellenwert, gilt diese Verordnung für die Vergabe jedes Loses.**

(...)

(9) Der öffentliche Auftraggeber kann bei der Vergabe einzelner Lose **von Absatz 7 Satz 2 (...)** **abweichen**, wenn der geschätzte **Nettowert des betreffenden Loses** bei Liefer- und Dienstleistungen unter 80.000 Euro und **bei Bauleistungen unter 1 Mio. Euro liegt** und die Summe der Nettowerte dieser Lose **20 Prozent des Gesamtwertes** aller Lose nicht übersteigt.“



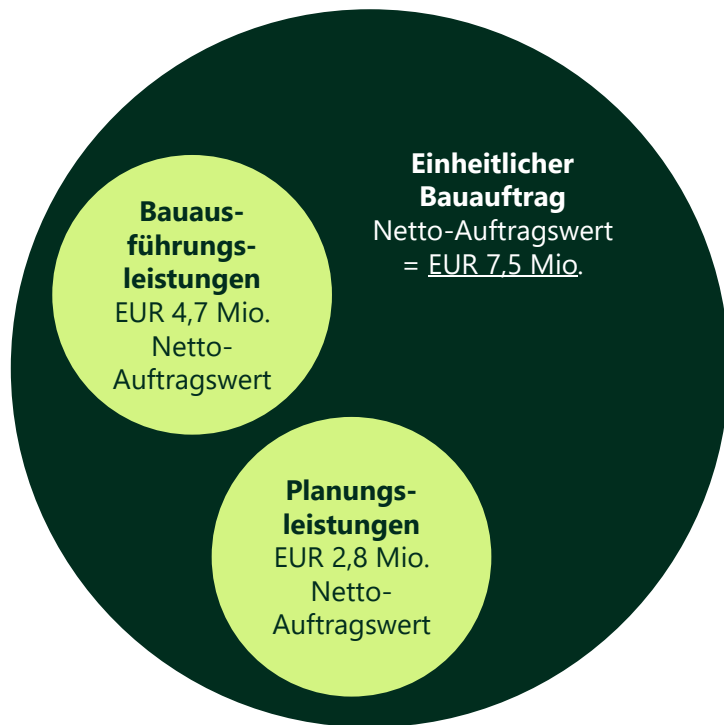
Grundsatz: Erreicht der **Gesamtwert des Bauauftrags** den Schwellenwert (**EUR 5,404 Mio.**), gilt für **alle Lose** des Bauauftrags **EU-Vergaberecht**.

Ausnahme: **Ein Los**, das **unter EUR 1 Mio.** Auftragswert hat, kann nach nationalem Vergaberecht vergeben werden. Dies geht bis zu einem Kontingent von 20 % des Gesamtwertes.

4. Rechtsfolgen der Neuerungen

Rechtsfolge der Neuerungen

Beispiel: Bauauftrag im Oberschwellenbereich



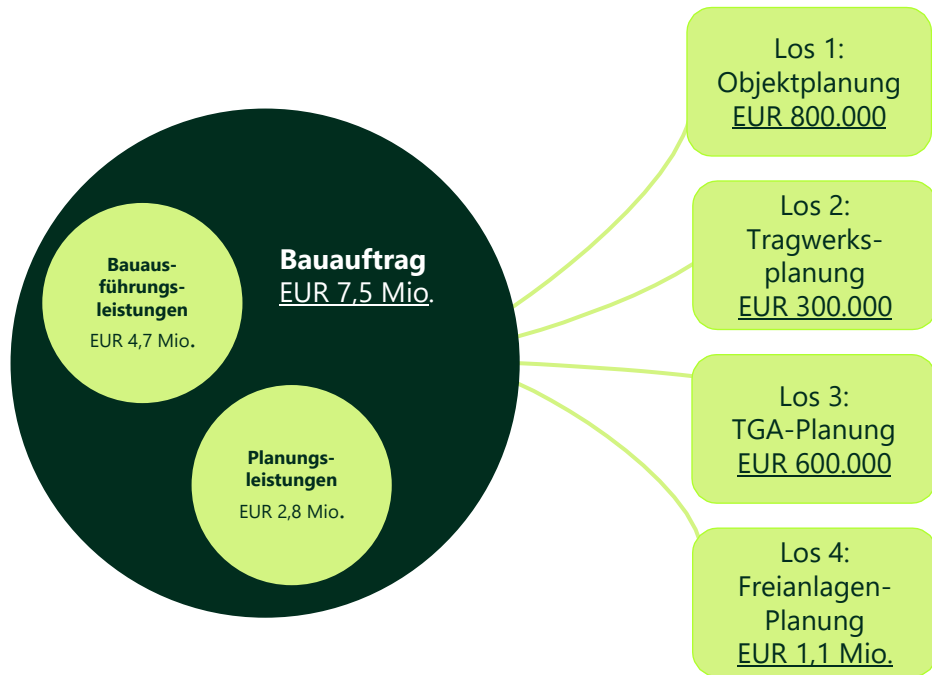
Für die Bauleistung notwendige Planungsleistungen können gem. § 103 Abs. 3 S. 1 GWB „gemeinsam“ (und trotzdem zeitlich versetzt) mit den Bauausführungsleistungen ausgeschrieben werden und gelten dann als einheitlicher Bauauftrag.

Geschätzter Netto-Gesamt-Auftragswert > EUR 5,404 Mio.
Der Schwellenwert ist also überschritten.

- Rechtsfolge: Es gilt grundsätzlich für alle Vergaben im Rahmen dieses Bauauftrags **EU-Vergaberecht.**

Rechtsfolge der Neuerungen

Beispiel: Bauauftrag im Oberschwellenbereich



Jedes Fachlos mit Auftragswert **unter EUR 1 Mio.** kann nach nationalem Vergaberecht (**UVgO**) vergeben werden.
Voraussetzung: Alle Fachlose, die zu dieser Gruppe zählen sollen, überschreiten in der Summe ihrer Auftragswerte nicht **20 % des Bauauftragswertes** (im Beispiel: EUR 1,5 Mio.)

Jedes Fachlos mit Auftragswert **über EUR 1 Mio.** oder außerhalb des 20 %-Kontingents wird nach EU-Vergaberecht (**VgV**) vergeben

Rechtsfolge der Neuerungen

Vergabe von Losen der Planungsleistung nach UVgO

§ 50 UVgO Sonderregelung zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen

*Öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, sind grundsätzlich **im Wettbewerb zu vergeben**. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist.*

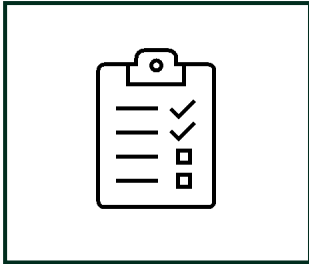


Vergabe im **Wettbewerbsverfahren** nach § 50 UVgO

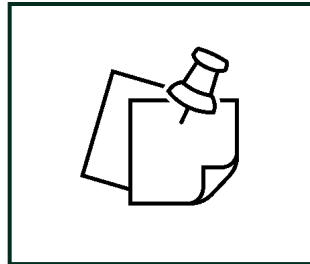
Weiter Ermessensspielraum für Auftraggeber, aber **Postulat der Schaffung des bestmöglichen Wettbewerbs**.

Rechtsfolge der Neuerungen

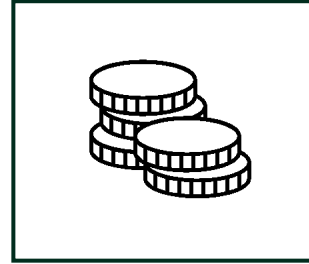
Offene Fragen in der Praxis



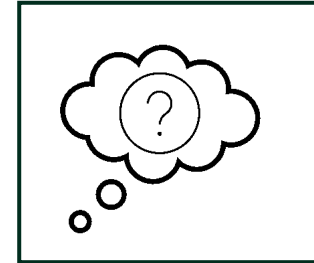
Anforderungen an die Vergabe nach § 50 UVgO (Verfahrensdurchführung & Dokumentation / Überprüfung durch GPA)



Interne Dienstanweisung



Fördermittelgeber



Frage: Wie werden Planungsleistungen vergeben, wenn der Bauauftrag < EUR 5,404 Mio. netto ist?

5. Diskussion

„Energieeffizienz, Holzbau, Lebenszyklus und Co.: Herangehensweisen für Nachhaltigkeit in Bauvergaben“

Impuls: Nachhaltigkeit in Vergabeverfahren

Lena Wende

1. Die Stellschrauben der Nachhaltigen Beschaffung

Die Stellschrauben der Nachhaltigen Beschaffung

- **Leistungsbeschreibung:** hier definiert der Auftraggeber, was er haben möchte („Leistungsbestimmungsrecht“). Hier können auch **hohe ökologische Anforderungen** abgebildet werden. Die **bauliche Umsetzung bspw. in Holz-/Holzhybrid-Bauweise oder als Passiv-Energie-Haus** kann hier abgebildet werden.
- **Eignungsanforderungen:** Beziehen sich auf die **Unternehmen/Bieter** (z.B. zertifiziertes Umweltmanagement, Referenzen etc.). Müssen immer im objektiven Zusammenhang zur Leistung stehen.
- **Zuschlagskriterien:** nach diesen Kriterien wird das **Angebot mit dem besten Preis/Leistungs-Verhältnis** ermittelt.

Lösungsoffene Ausschreibung mit **Zuschlagskriterien „Nachhaltigkeit“**, **„Energieverbrauch“**, **„CO2-Footprint“**, etc. möglich. Aber auch im Kriterium „Architektur“ kann bspw. Holzbau abgebildet werden.



2. Ausschreibungsvarianten

Ausschreibungsvarianten

Variante 1: Einzelgewerksausschreibung

Auftraggeber plant Holzbau-Projekt klassisch bis Leistungsphase 6 und schreibt dann das **Gewerk „Holzbau“ neben vielen weiteren Gewerken** aus.

Probleme:

- **Schnittstellen** zu anderen Gewerken müssen genau definiert werden (Zwangspunkte und zeitliche Abhängigkeiten)
- zu hohe Planungstiefe gibt **wenig Spielräume** in der Konstruktionsweise (bspw. Wandaufbau)
- Qualität der Leistung stark abhängig von Kompetenz der Planer (Holzbau-Kompetenz muss von Beginn an berücksichtigt werden)
- als **Zuschlagskriterium** wird häufig nur der **Preis** betrachtet, keine Verhandlungsmöglichkeit

Ausschreibungsvarianten

Variante 2: Vergabe von Planungs- und Bauleistungen im Paket

Auftraggeber vergibt gesamthaft auf Basis eines Raum- und Funktionsprogramms / einer funktionalen Leistungsbeschreibung **Planungs- und Bauleistungen für die schlüsselfertige Errichtung.**

Vorteile für Auftraggeber:

- **lösungsoffener Ansatz** ermöglicht Gestaltungsvarianten
- Wettbewerb um **bestes Preis-Leistungs-Verhältnis** statt reinem Preiswettbewerb
- **Schnittstellenkoordination** durch Auftragnehmer (höhere Terminalsicherheit)
- **Verhandlungsverfahren** mit der Möglichkeit der Optimierung im laufenden Verfahren und Auswahl aus mehreren architektonischen Entwürfen
- **Pauschalpreis** gibt frühe Kostensicherheit

3. Anforderungen in der Leistungsbeschreibung

Anforderungen in der Leistungsbeschreibung

[...]

Überdies wird ein kompakter Entwurf erwartet, der mit den wertvollen Grundstücksflächen des Stadtviertels wirtschaftlich umgeht und attraktive Freibereiche für die Nutzer ermöglicht.

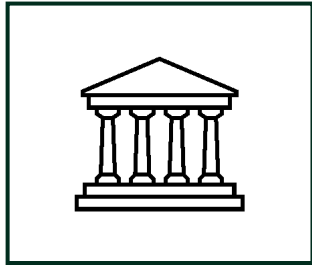
Erwartet wird ein **architektonisch hochwertiger Bildungscampus**, welcher Ausdruck einer zeitgemäßen und einladenden Architektur ist und gleichzeitig technischen, **energetischen und ökologischen Aspekten** und Anforderungen an die **Nachhaltigkeit** gerecht wird.

Der Einsatz von Holz auch in der Baukonstruktion wird befürwortet.

Haustechnische Anlagen sind in das Gebäude zu integrieren. Es wird eine städtebaulich überzeugende Situation gefordert, welche auch **Signalwirkung auf zukünftige bauliche Maßnahmen** in der Umgebung haben soll.

[²⁷...]

Anforderungen in der Leistungsbeschreibung



Unterscheidung:

- Eignungsanforderung
- Zuschlagskriterium
- Mindestanforderung in Leistungsbeschreibung



Zwingende
Formulierungen in der
Leistungsbeschreibung
(„**Muss-Anforderung**“)



Angebotsprüfung:
Was haben die Bieter
umgesetzt?

„Energieeffizienz, Holzbau, Lebenszyklus und Co.: Herangehensweisen für Nachhaltigkeit in Bauvergaben“

Podiumsdiskussion

Podiumsdiskussion:

„Herangehensweisen für Nachhaltigkeit in Bauvergaben“

Hannes Riehle

Architekt, RIEHLE KOETH

Lena Wende

Rechtsanwältin, MENOLD BEZLER

Moderation: Dr. Frank Meininger

Susanne Rihm

Amtsleiterin, Stadt Weinstadt

Dominik Wowra

müllerblaustein GmbH



„Nachhaltigkeit in Bauvergaben“



「MENOLD
BEZLER」